

Firma ITV- Torsysteme GmbH (ITV)
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von technischen Anlagen sowie Montage- und Serviceleistungen.

Die AGB's wie oben beschrieben werden nachstehend ITV AGB genannt.
Der Kunde wird nachstehend als Käufer und oder Besteller genannt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese ITV AGB's gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von den ITV AGB's abweichende Regelungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn diese dem Deutschen Recht unterliegen und denen von ITV ausdrücklich vor dem Rechtsgeschäft schriftlich zugestimmt wurde.
3. Diese ITV AGB's gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Jedes Rechtsgeschäft wird von ITV mit einer Auftragsbestätigung dem Besteller bestätigt.
4. Wenn der Besteller bei ITV eine technische Anlage kauft ohne Einbau und Serviceleistung gilt das Handelsrecht HGB.
5. Wenn der Besteller bei ITV eine Montage oder Serviceleistung bestellt gilt das Werksvertragsrecht sowie VOB.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Ein Angebot hat ab zuzende Datum eine Gültigkeit von 2 Wochen, insofern in diesem nicht explizit eine andere Fristigkeit gewählt wurde.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
3. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden bzw. durch Montage laut Angebot ausliefern und nach Annahme montieren.
4. Die im Angebot und Auftragsbestätigung mitangefügten Detailskizzen und Ansichten des Lieferanten können vom tatsächlichen Produkt in Art und Umfang aus technischen Hintergründen abweichen. ITV übernimmt für die Ausführungsart des Lieferanten keine Haftung. Die gelieferten Anlagen entsprechen in ihrer Ausführung immer dem aktuellen Stand der Technik des Lieferanten

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung innerhalb der Frist von 7 Kalendertagen in Höhe von 2% zulässig. Generell gilt die Zahlung auf 14 Tage netto. Danach beginnt automatisch die Verzugsfrist der Zahlung.
3. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer oder Besteller.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer oder Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Bei Verzug hat der Käufer oder Besteller Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Werden ITV Umstände nachträglich bekannt, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers oder Bestellers ergibt und wird dadurch der Zahlungsanspruch von ITV gefährdet, ist ITV berechtigt, die Forderungen insgesamt und unabhängig von der Laufzeit etwa erhaltener Wechsel fällig zu stellen. ITV ist dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung entsprechender Sicherheiten auszuführen.
7. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
2. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche der ITV ist der Besteller auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend macht.

§ 6 Lieferzeit

1. Der Beginn der von ITV angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Grundsätzlich ist ITV von Vorlieferanten und deren Lieferfristen abhängig. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der technischen Klärung. Gerät ITV bezüglich der Lieferung und Montage in Verzug, so beschränkt sich die Haftung nur in Fällen des Vorsatzes und oder einer groben Fahrlässigkeit.
3. ITV haftet im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes. Der Lieferverzug muss schriftlich bei ITV per eingeschriebener Brief angezeigt werden.
4. Verzugshaftungen der ITV unabhängig von Lieferanten müssen klar und ausdrücklich aus den Bauvertraglichen Regelungen hervorgehen.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ITV berechtigt, den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
6. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang bei Versendung und Montage

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Mit Bereitstellung der Ware bzw. mit Abnahme der Anlage auf der Baustelle ist die Vertragserfüllung durch ITV erfolgt.
3. Wird die Ware von ITV geliefert geht die Gefahr ab Ablieferung auf der Baustelle auf den Besteller über. Dies ist auch der Fall insofern kein Lieferschein vom Besteller unterschrieben wurde.
5. Wenn ITV die Ware vor Ort (Baustelle) verbaut geht die Gefahr der Ware ebenfalls ab Lieferung auf der Baustelle auf den Besteller über. Mit Übergabe als Lieferung oder mit Übergabe laut Protokoll nach Montage ist die Vertragserfüllung durch ITV rechtsverbindlich gegeben.
6. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach DIN/EN bzw. geltender Übung sind zulässig. ITV ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Falls durch die einzelnen Abrufe die Vertragsmenge überschritten wird, ist ITV zur Lieferung nur bis zur Höhe der Vertragsmenge verpflichtet. Bei darüberhinausgehenden Lieferungen erfolgt die Berechnung entweder nach dem Abschlusspreis oder dem Tagespreis der gelieferten Menge. ITV wird nicht verpflichtet, den Käufer oder Besteller auf etwaige Überschreitungen der Vertragsmenge im Vorfeld zu informieren, wenn diese Lieferantenbedingt unvermeidlich sind.
7. Versandfertig gemachte Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist ITV berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers oder Bestellers nach Wahl von ITV zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
8. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer oder Besteller über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf Weisung und auf Kosten des Käufers oder Bestellers. Verpackungen werden von ITV nur an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers oder Bestellers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt ITV nicht. Für Mängel der von ITV gelieferten Waren oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leistet ITV Gewähr für die Dauer von 6 Monaten. In diesen Fällen ist ITV verpflichtet, die beanstandete Ware zurückzunehmen und an ihrer Stelle mangelfreie Ware zu liefern.
9. ITV ist grundsätzlich berechtigt den Mangel 3 Mal nachzubessern. Erst bei Fehlschlägen nach diesen Versuchen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer oder Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Preises verlangen.
10. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien hinsichtlich der Gewährleistung §13 VOB/B. Der Käufer oder Besteller versichert, dass ihm § 13 VOB/B bekannt ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.
2. Der Eigentumsvorbehalt entspricht immer dem in Rechnung gestellten Bruttobetrag (inkl. MwSt.)
3. Alle gelieferten Waren bleiben auch Eigentum von ITV bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus vorausgegangenen Geschäften. Dies gilt auch für zukünftig entstehende und bedingte Forderungen.
4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für ITV als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne das sich ITV verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
5. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer oder Besteller steht ITV das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechenwertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
6. Erlischt das Eigentum der ITV durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer oder Besteller ITV bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für ITV unentgeltlich.
7. Der Käufer oder Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf ITV übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Die Forderungen des Käufers oder Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an ITV abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer oder Besteller zusammen mit anderen, nicht von ITV verkauften Waren veräußert, so wird ITV die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechenwertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen ITV Miteigentumsanteile hat, wird ITV der Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort.
8. Der Käufer oder Besteller verpflichtet sich automatisch ohne Aufforderung durch ITV im Verzugsfall, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an ITV zu unterrichten. Er verpflichtet sich der ITV alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auch in digitaler Form zu geben.
9. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer oder Besteller in keinem Fall berechtigt.
10. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer oder Besteller die ITV unverzüglich und umfassend zu benachrichtigen.
11. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist,

uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

12. ITV verpflichtet sich, die dem Käufer/Besteller zustehenden Sicherheiten auf Verlangen dessen freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von ITV gelieferten Ware bei deren Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Bei durch ITV eingebaut und verbrachten Ware in ein Gebäude gelten die Fristen der Gewährleistung laut VOB (Verdingungsordnung von Bauleistungen)
4. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von ITV einzuholen.
5. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird ITV die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach eigenem Ermessen nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
6. Schlägt die Nacherfüllung unter Einhaltung des Nachbesserungsrechtes fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Mängel sind immer auf Basis dem Stand der Technik abzuleiten.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von ITV gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen ITV bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 10 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Wolfegg, sofern der Käufer oder Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien das Amtsgericht Ravensburg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ITV und dem Käufer oder Besteller gilt deutsches Recht. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Sollten Bestimmungen dieser ITV AGB's oder eine künftig in diese aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der ITV AGB's nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese AGB's eine Regelungslücke haben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was im Sinn und Zweck dieser AGB's gewollt ist. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwas auf einem in den ITV AGB's vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
5. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Grundsätzlich gelten im Zweifel bei Verkäufen von Anlagen das Handelsgesetzbuch (HGB) in Verbindung mit Einbauten/Montagen das Werksvertragsrecht sowie die VOB Richtlinien des Baugewerbes als Maßstab. Im Handelsbereich von Waren und Dienstleistungen das BGB und HGB.